

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

25. Sitzung (24.05.1884)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Mai 1884.

Gegenwärtig:

Die in der letzten Sitzung anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Herren Freiherr von Hornstein, Graf von Verlichingen, Geheimerath Dr. Schulze, Geheimerath Dr. Kries und Geheimer Hofrath Dr. Sontag.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerath Ellstätter und Herr Ministerialrath Zittel, später Herr Staatsminister Turban, Herr Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr und Herr Ministerialrath Dr. Schenkel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Karl Freiherrn von Rüdten-Collenberg.

Die fehlenden Mitglieder haben sich entschuldigt.

Seitens der Justizkommission wird die Fertigstellung mehrerer Berichte angezeigt.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des von Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Karl erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Erbauung einer Eisenbahn von Sedach über Buchen nach Walldürn betreffend,

Beilage Nr. 334.

Die Vorlage wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Im Anschlusse hieran erstattet Freiherr von Bodman mündlichen Bericht über folgende Petitionen:

a. Der Gemeinden Hardheim, Schweinberg u. s. w.,

die Fortsetzung der Bahn Sedach-Walldürn über Hardheim nach Tauberbischofsheim betreffend,

Beilage Nr. 341 (ungedruckt);

b. der Gemeinde Stadt Kehl und mehrerer anderer Gemeinden, die Herstellung einer festen Brücke über den Rhein bei Kehl betreffend,

Beilage Nr. 342 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt bei beiden Petitionen Ueberweisung an die Großherzogliche Regierung zur Kenntnisaufnahme. Die Anträge werden debattelos angenommen.

Ueber eine Bitte der Stadt Offenburg und anderer Gemeinden wegen Erstellung einer Eisenbahn

von Offenburg nach Kork berichtet Hofrath Dr. Birnbaum,

Beilage Nr. 343 (ungedruckt).

Die Kommission beantragt, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag wird ebenfalls ohne Diskussion angenommen.

Es folgt die Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, das Straßengesetz betreffend,

Beilage Nr. 344 (ungedruckt).

Der von Noppel verlesene Bericht schließt mit dem Antrage auf Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer. Nachdem Berathung in abgekürzter Form beschlossen worden, eröffnet der Präsident die Generaldiskussion.

Freiherr von Bodman erklärt sich mit den Grundgedanken des Gesetzes einverstanden, wenngleich er sich eine weitergehende Entlastung der Gemeinden von demselben versprochen habe. Die Staatsdotations an die Kreise hätte nach Redners Ansicht mindestens für zwei Budgetperioden sofort fixirt werden sollen. Trotz dieser und noch einiger weiterer Anstände gebe er dem Gesetze, das er im Großen und Ganzen als einen Fortschritt ansehe, gerne seine Zustimmung.

Staatsminister Turban hebt die Vorzüge der jetzigen Vorlage gegenüber dem Straßengesetze von 1868, welches übrigens zu seiner Zeit ein durchaus gutes Gesetz gewesen sei, hervor, widerlegt die Bedenken des Vorredners und gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß das vorliegende Gesetz segensreich wirken werde. Eine weitere Fortbildung desselben in der im Kommissionsberichte angedeuteten Richtung, daß das gesammte Landstraßenwesen den Kreisen überwiesen werde, müsse der Zukunft vorbehalten bleiben. Auch auf diesem Gebiete empfehle es sich, Schritt für Schritt vorzugehen. Die Staatsdotations an die Kreise sei zugestanden worden, weil sich dieselben in die neue Aufgabe erst einzuleben hätten und weil man ihnen hiebei ermunternd entgegenkommen wollte. Das Prinzip einer dauernden Unterstützung sollte damit keineswegs gesetzlich statuiert werden, vielmehr sei die Frage, ob den Kreisen auch für die Folge derartige Dotationen zu gewähren seien, vollständig offen gelassen worden.

Geheime Hofrath Dr. von Holz spricht sich ebenfalls dafür aus, daß man mit Ueberweisung der Landstraßen an die Kreise nur schrittweise vorgehe. Die einschlägige Broschüre des Freiherrn von Hornstein berührend, bemerkt Redner, daß das dort angezogene Beispiel

der Vereinigten Staaten, woselbst das Straßenwesen den kommunalen Verbänden überlassen sei, keineswegs zur Nachahmung sich empfehle. Die Qualität der dortigen Straßen sei, abgesehen von der Umgebung der großen Städte, vielfach ungenügend und der Kostenaufwand ein unverhältnißmäßig hoher.

Da kein weiterer Redner sich meldet, schließt der Präsident die Generaldiskussion und geht zum Aufruf der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs über.

Bei §. 5 wünscht Freiherr Karl von Göler, daß in der Vollzugsverordnung wegen rechtzeitiger und vollständiger Mittheilung der Vorarbeiten an die zu hörenden Gemeinden das Erforderliche bestimmt werde. Diese Bemerkung beziehe sich in gleicher Weise auf die §§. 13, 17 und 19.

Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Schenkel sichert die Berücksichtigung dieses Wunsches zu.

Bei §. 6 beanstandet Graf von Helmstatt die Definition der Gemeindewege, weil darunter auch „öffentliche“ Wege verstanden werden könnten, dieses Begriffsmoment aber nicht ausdrücklich hervorgehoben sei.

Ministerialrath Dr. Schenkel bezeichnet es als selbstverständlich, daß als Gemeindewege nur solche Wege betrachtet werden könnten, welche durch ein zuständiges öffentliches Organ als öffentliche erklärt seien. Uebrigens weise er auch auf die Ueberschrift des Abschnittes I. (Eintheilung der öffentlichen Wege) hin.

Freiherr Karl von Göler: Es gebe viele dem allgemeinen Verkehr dienende Wege, die von den Gemeinden zur Zeit nicht unterhalten würden. Er nehme an, daß dieselben künftig unter §. 6 fallen sollen.

Ministerialrath Dr. Schenkel bestätigt diese Auffassung mit dem Hinweis, daß bei einem öffentlichen Wege nicht nothwendig auch der Grund und Boden, auf welchem ersterer angelegt sei, einen öffentlichen Charakter zu haben brauche. Der Wegkörper könne vielmehr sehr wohl im Privateigenthum stehen.

Bei §. 11 wünscht Freiherr Karl von Göler, daß in der Vollzugsverordnung möglichst genau bestimmt werde, in welchem Umfange die technischen Staatsbehörden und deren Personal bei der Leitung und Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen mitzuwirken hätten.

Staatsminister Turban: Der richtige Maßstab werde am besten in freundlichem Benehmen der technischen Staatsbehörden mit den Kreisauerschüssen ge-

funden werden. Selbstverständlich könne, wie er gegenüber einer leicht mißzuverstehenden Stelle im Kommissionsberichte der Zweiten Kammer auch hier konstatiren wolle, nicht verlangt werden, daß etwa das Staatsinteresse dem Kreisinteresse nachgehen solle.

Freiherr Karl von Göler möchte nur vermieden sehen, daß die Mitwirkung der technischen Staatsbehörden von diesen als eine Art persönlicher Gefälligkeit betrachtet werde.

Bei §. 27 (Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen) kommt Derselbe auf das über diesen Gegenstand in der Budgetberatung Bemerkte zurück. Redner wünscht, daß wenn die Angrenzer selbst Baumpflanzungen anlegen, die Straßenbehörde ihnen nicht Konkurrenz mache. Der in Absatz 4 vorgeschriebene Abstand der Nester von der Wegoberfläche mit 4,5 m sei zu hoch; wenn derselbe eingehalten werden sollte, müßte man viele der schönsten Bäume ruiniren. Er beantrage daher, die Entfernung von 4,5 m auf 4 m herunterzusetzen.

Graf von Helmstatt schließt sich den Bemerkungen des Vorredners an.

Ministerialrath Dr. Schenkel macht darauf aufmerksam, daß nach der klaren Vorschrift des Absatzes 4 eine Beseitigung überhängender Nester überhaupt nur dann zulässig sei, wenn und soweit durch dieselben der öffentliche Verkehr oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigt würden. Ohne diese wesentliche Voraussetzung könnten auch solche Nester, welche einen geringeren Abstand als 4,5 m von der Wegoberfläche hätten, nicht entfernt werden. Es werde genügen, wenn die Großherzogliche Regierung beim Vollzug des Gesetzes, soweit derselbe ihr zustehe, darauf hinwirke, daß dieser Gesichtspunkt stets im Auge behalten werde. Er bitte daher, von dem gestellten Antrage abzugehen.

Freiherr Karl von Göler hegt die Besorgniß, daß namentlich bei einzelnen Gemeindebehörden, vielleicht aus Gründen persönlicher Natur, eine rigorose Anwendung des Gesetzes Platz greifen könnte.

Freiherr Ernst August von Göler theilt diese Besorgniß, zumal das Wort, „insbesondere“ leicht zu dem Mißverständniß führen könnte, daß bei einem geringeren Abstände als 4,5 m die überhängenden Nester unter allen Umständen zu beseitigen seien. Jedenfalls möge durch die Vollzugsverordnung einer derartigen Auffassung vorgebeugt werden.

Landgerichtspräsident von Stoeffer und Graf von Helmstatt bitten Freiherrn Karl von Göler,

seinen Antrag im Hinblick auf die Erklärung des Regierungskommissärs zurückzuziehen.

Nachdem auch Staatsminister Turban sich gegen den Antrag ausgesprochen und darauf hingewiesen hatte, daß gegen beschwerende Verfügungen der Gemeindebehörden der Rekurs an die Aufsichtsbehörden zulässig sein werde, erklärt Freiherr Karl von Göler, daß er, da sein Antrag keine Aussicht auf Annahme zu haben scheine, denselben schon aus diesem Grunde zurückziehe.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Diskussion erledigt. Die hierauf vorgenommene namentliche Abstimmung über den Gesetzentwurf ergibt dessen einstimmige Annahme.

Hieran schließt sich die Verlesung der Berichte über die Petitionen der Stadt Waldshut und einiger anderer Gemeinden wegen Belassung der Straße Rothkreuz-Falkau-Schluchsee im Landstraßen-Verband, sowie der Gemeinden Oberkirch und Oppenau wegen Verbesserung der Straße nach dem Roßbühl, Beilage Nr. 345 (ungedruckt).

Den Kommissionsanträgen entsprechend werden diese Petitionen der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen.

Staatsminister Turban möchte nachträglich noch konstatirt wissen, daß das Hohe Haus durch Annahme der §§. 2 und 3 des Gesetzentwurfs auch die diesem als wesentliche Bestandtheile angeschlossenen Verzeichnisse A und B angenommen habe.

Der Präsident konstatirt, nachdem sich ein Widerspruch aus dem Hause nicht erhoben, daß die beiden Verzeichnisse implicite angenommen worden seien.

Freiherr Ernst August von Göler berichtet sodann über die Petitionen einer Anzahl Gemeinden des Odenwaldes, welche folgende Gegenstände betreffen:

- a. den Hausirhandel,
Beilage Nr. 335 (ungedruckt);
- b. die Einführung der Arbeitsbücher für erwachsene Arbeiter,
Beilage Nr. 336 (ungedruckt);
- c. die Gewährung ausreichender Verpflegungskosten bei Einquartierung im Frieden und die Uebernahme derselben auf das ganze Land,
Beilage Nr. 337 (ungedruckt);
- d. die Errichtung von Holzstoff- und anderen Fabriken,
Beilage Nr. 338 (ungedruckt).

Der Kommissionsantrag bei a. geht auf Ueberweisung an die Großherzogliche Regierung zur Kenntnissnahme.

Diffené nimmt an, daß die Kommission nur die Beseitigung von Mißbräuchen im Hausirhandel nicht aber etwa die Beseitigung dieses vielfach nützlichen und zahlreichen Personen einen ehrlichen Unterhalt darbietenden Gewerbebetriebs an sich im Auge habe.

Freiherr Ernst August von Göler bestätigt, daß dies die Meinung der Kommission gewesen sei, worauf der Antrag der letzteren einstimmig angenommen wird.

Zu b. spricht sich die Kommission für obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern und Herstellung eines Netzes von Naturalverpflegungs-Stationen aus und beantragt, in diesem Sinne die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Geheime Hofrath Dr. von Holt hält es nicht für zweckmäßig, in diesem Augenblick ohne die Grundlage eines gedruckten Berichts auf die Frage der Arbeitsbücher einzugehen. Er sei deshalb zwar mit der Ueberweisung an die Großherzogliche Regierung zur Kenntnissnahme einverstanden, wolle sich aber damit weder für noch gegen die fragliche Einrichtung ausgesprochen haben.

Sander möchte ebenfalls in eine ausführliche Erörterung der Frage der Arbeitsbücher jetzt nicht eintreten. Im Reichstage habe er gegen dieselben gestimmt und nehme diesen Standpunkt auch jetzt noch ein. Die industriellen Arbeiter brauchten keine Arbeitsbücher, und die letzteren bloß für die Handwerksgehülfen einzuführen, halte er nicht für gerechtfertigt. Ein derartiges Vorgehen würde lediglich der Sozialdemokratie in die Hände arbeiten.

Der Berichterstatter bemerkt, daß die Annahme des Kommissionsantrags eine Gutheißung der in dem Kommissionsbericht enthaltenen Motivirung nicht involviren würde.

Der Antrag der Kommission wird hierauf angenommen.

Zu c. beantragt die Kommission Ueberweisung an die Großherzogliche Regierung mit Empfehlung.

Ministerialdirektor Geheimer Rath Eisenlohr: Die Beschwerden, welche den Gegenstand der Petition bildeten, hätten die Großherzogliche Regierung schon lange beschäftigt. Dieselben beständen im Wesentlichen darin, daß nur einzelne Landesgegenden von der Einquartierung betroffen würden und daß die Vergütung

hiefür unzureichend sei. In ersterer Hinsicht sei bei der Konfiguration und den Anbauverhältnissen unseres Landes eine Aenderung nicht thunlich, doch müsse hervor gehoben werden, daß das königliche Generalkommando des XIV. Armeekorps stets bemüht sei, in Einzelheiten entgegenzukommen. So sei beispielsweise ein vierjähriger Turnus für die Uebungen festgesetzt worden, auch sei es der Großherzoglichen Regierung, allerdings erst nach langwierigen Verhandlungen, gelungen, zu erreichen, daß die Uebungen der 29. Division in diesem Jahre wieder im Elsaß stattfänden. — Was die Vergütung für die Einquartierung betreffe, so sei zu unterscheiden zwischen Marschverpflegung und Kantonnementsverpflegung. Für erstere bestehe ein einheitlicher Satz von 80 bis 100 Pfennig. Die Großherzogliche Regierung habe sich seiner Zeit bemüht, eine verschiedene Feststellung des Vergütungssatzes nach den Bezirken der einzelnen Armeekorps durchzusetzen, es sei ihr dies aber nicht gelungen. Übrigens seien auch die Klagen in Bezug auf den Vergütungssatz für Marschverpflegung von minderer Erheblichkeit. Schlimmer liege die Sache hinsichtlich der Kantonnementsverpflegung, weil die Vergütung hiefür erheblich geringer sei, als für die Marschverpflegung, obgleich von dem Quartiergeber dieselben Leistungen gefordert würden. Diese Ungleichheit der Vergütungssätze werde damit begründet, daß die Kantonnementsverpflegung im freien Willen der Gemeinden liege, insofern dieselben statt jener die Magazinsverpflegung (wobei nur Kochfeuer und Kochgeräthe zu gewähren ist) verlangen könnten. Dieser letztere Modus sei jedoch der aller schlimmste, weil auch hier der Quartiergeber — sei es, daß der Einquartierte die gefasteten Naturalien gar nicht mitbringe oder dieselben nicht ausreichen — thatsächlich sich genöthigt sehe, volle Verpflegung zu gewähren, ohne daß er irgend welche Vergütung hierfür erhalte. Seitens der Militärverwaltung sei nun in neuerer Zeit zugestanden worden, daß die Magazinsverpflegung soweit als thunlich unterbleiben solle. Eine weitergehende Abhilfe im Sinne der Petenten könnte nur von Seiten des Reichs erfolgen. Diesem liege die Bestreitung des Aufwandes für das Militär ob, und es könne doch wohl nicht gewünscht werden, daß nunmehr auch noch die Einzelstaaten anfangen, Militärlasten zu übernehmen. Von Reichswegen würde dann sicher nichts zur Abhilfe vorhandener Uebelstände geschehen. Sollten hingegen die Kreise eine billige Ausgleichung herbeiführen wollen, so würde

diesem Vorgehen gegenüber das letztangeführte Bedenken weniger schwer ins Gewicht fallen.

Freiherr Karl von Göler ist erfreut darüber, daß die Magazinsverpflegung aufhören solle, denn die von den Mannschaften ins Quartier gebrachten Naturalien seien lange nicht ausreichend und von schlechter Beschaffenheit. Die Gemeinden leisteten jetzt fast überall den Quartiergebern Zuschüsse in der Höhe von 1 M. bis 1 M. 60 Pf., wodurch die ohnehin hohen Gemeindesteuern noch eine weitere Steigerung erführen. Die Leistung dieser Zuschüsse seitens der Kreisverbände könne er nicht befristworten, da dadurch die Unbilligkeit einer nur lokalen Belastung nicht beseitigt werde. Das einzig Entsprechende sei allerdings eine ausgiebige Vergütung seitens des Reiches; so lange aber diese nicht zu erreichen sei, müsse die bestehende Unbilligkeit im Lande ausgeglichen werden.

Geheimer Hofrath Dr. von Holz hält den Standpunkt der Großherzoglichen Regierung für den allein zutreffenden, während der Berichterstatter der Auffassung des Freiherrn Karl von Göler zuneigt, übrigens die Motivirung der Kommission auch hier nicht der Abstimmung zu Grunde gelegt wissen will.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen. Zu d. tritt das Haus dem Antrage der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung ohne Diskussion bei.

Hierauf erfolgt Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

R. von Stoeffler.

R. Graf von Helmstatt.